



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. März 2021
(OR. en)

7043/21
ADD 1

COMPET 182
ENT 52
MI 168
CONSOM 67
ENV 158
CHIMIE 36
SAN 145

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. März 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	[...](2021) XXX draft - D 071310 ANNEX
Betr.:	ANHÄNGE der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich perfluorierter Carbonsäuren mit 9 bis 14 Kohlenstoffatomen in der Kette (C9-C14-PFCA), ihrer Salze und C9-C14-PFCA-verwandter Stoffe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument [...](2021) XXX draft - D 071310 ANNEX.

Anl.: [...](2021) XXX draft - D 071310 ANNEX



Brüssel, den XXX
D071310/03
[...] (2021) XXX draft

ANNEX

ANHÄNGE

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich perfluorierter Carbonsäuren mit 9 bis 14 Kohlenstoffatomen in der Kette (C9-C14-PFCA), ihrer Salze und C9-C14-PFCA-verwandter Stoffe

ANHANG

In Anhang XVII erhält Nummer 68 folgende Fassung:

<p>„XX. Lineare und verzweigte perfluorierte Carbonsäuren mit der Formel $C_nF_{2n+1}-C(=O)OH$, wobei $n = 8, 9, 10, 11, 12$ oder 13 (C9-C14-PFCA) ist, einschließlich ihrer Salze und etwaiger Kombinationen.</p> <p>Jeder C9-C14-PFCA-verwandte Stoff mit einer Perfluor-Gruppe mit der Formel $C_nF_{2n+1}-$, die direkt an ein anderes Kohlenstoffatom gebunden ist, wobei $n = 8, 9, 10, 11, 12$ oder 13 ist, einschließlich seiner Salze und etwaiger Kombinationen.</p> <p>Jeder C9-C14-PFCA-verwandte Stoff mit einer Perfluor-Gruppe mit der Formel $C_nF_{2n+1}-$, die nicht direkt an ein anderes Kohlenstoffatom gebunden ist, mit $n = 9, 10, 11, 12, 13$ oder 14 als Strukturelement, einschließlich seiner Salze und etwaiger Kombinationen.</p> <p>Die folgenden Stoffe sind von dieser Bestimmung ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">• $C_nF_{2n+1}-X$, mit $X = F, Cl, \text{ oder } Br$, wobei $n = 9, 10, 11, 12, 13$ oder 14 ist, einschließlich etwaiger Kombinationen;• $C_nF_{2n+1}-C(=O)OX'$, wobei $n > 13$ und X' = jegliche Gruppe, einschließlich Salzen.	<p>1. Dürfen ab dem [Datum: 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens] nicht mehr als Stoffe als solche hergestellt oder in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2. Dürfen ab dem [Datum: 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens] nicht mehr verwendet oder in den Verkehr gebracht werden</p> <ul style="list-style-type: none">(a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,(b) in einem Gemisch,(c) in einem Erzeugnis, <p>außer wenn die Konzentration im Stoff, im Gemisch oder in dem Erzeugnis weniger als 25 ppb für die Summe der C9-C14-PFCA und ihrer Salze oder 260 ppb für die Summe der C9-C14-PFCA-verwandten Stoffe beträgt.</p> <p>3. Abweichend von Absatz 2 beträgt der Konzentrationsgrenzwert für die Summe der C9-C14-PFCA, ihrer Salze und von C9-C14-PFCA-verwandten Stoffen 10 ppm, wenn sie in einem Stoff vorhanden sind, der als transportiertes isoliertes Zwischenprodukt verwendet werden soll, sofern die Bedingungen des Artikels 18 Absatz 4 Buchstaben a bis f dieser Verordnung für die Herstellung von Fluorchemikalien mit einer Länge der Perfluorkohlenstoffkette von höchstens 6 Atomen erfüllt sind. Die Kommission überprüft diesen Grenzwert spätestens am [24 Monate nach Inkrafttreten].</p> <p>4. Absatz 2 gilt ab dem 4. Juli 2023 für</p> <ul style="list-style-type: none">i) öl- und wasserabweisende Textilien zum Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Flüssigkeiten, die Risiken für ihre Gesundheit und Sicherheit darstellen;ii) die Herstellung von Polytetrafluorethylen (PTFE) und Polyvinylidenfluorid (PVDF) für die Herstellung von<ul style="list-style-type: none">- hochleistungsfähigen, korrosionsbeständigen Gasfiltermembranen, Wasserfiltermembranen und Membranen für medizinische Textilien,- Wärmetauschanlagen für
--	---

	<p>Industrieabfälle,</p> <ul style="list-style-type: none"> - industriellen Dichtungsmassen, die das Austreten von flüchtigen organischen Verbindungen sowie von PM_{2,5}-Feinstaub verhindern können. <p>5. Abweichend von Absatz 2 ist die Verwendung von C9-C14-PFCA, ihren Salzen und C9-C14-PFCA-verwandten Stoffen bis zum 4. Juli 2025 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> i) fotolithografische oder Ätzverfahren bei der Halbleiterherstellung, ii) fotografische Beschichtungen von Filmen, iii) invasive und implantierbare Medizinprodukte, iv) Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in — mobile wie auch ortsfeste — Systeme eingefüllt ist, wobei folgende Bedingungen gelten: <ul style="list-style-type: none"> - Feuerlöschschaum, der C9-C14-PFCA, ihre Salze und C9-C14-PFCA-verwandte Stoffe enthält oder enthalten könnte, darf nicht für Ausbildungszwecke verwendet werden; - Feuerlöschschaum, der C9-C14-PFCA, ihre Salze und C9-C14-PFCA-verwandte Stoffe enthält oder enthalten könnte, darf nicht für Tests verwendet werden, es sei denn, alle Freisetzungen werden aufgefangen; - ab dem 1. Januar 2023 sind Verwendungen von Feuerlöschschaum, der C9-C14-PFCA, ihre Salze und C9-C14-PFCA-verwandte Stoffe enthält oder enthalten könnte, nur an Standorten zulässig, an denen alle Freisetzungen aufgefangen werden können; - Bestände von Feuerlöschschaum, der C9-C14-PFCA, ihre Salze und C9-C14-PFCA-verwandte Stoffe enthält oder enthalten könnte, sind
--	--

im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1021 zu bewirtschaften.

6. Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht für Erzeugnisse, die vor dem [Datum: 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens] in Verkehr gebracht wurden.

7. Absatz 2 gilt bis zum [Datum: sieben Jahre nach Inkrafttreten] nicht für die Beschichtung der Dosen von Druckgas-Dosieraerosolen.

8. Absatz 2 Buchstabe c gilt ab dem 31. Dezember 2023 für

(a) Halbleiter allein;

(b) in elektronische Halbfertig- und Fertigeräte eingebaute Halbleiter.

9. Absatz 2 Buchstabe c gilt ab dem 31. Dezember 2030 für Halbleiter, die in Ersatzteilen für elektronische Fertigeräte verwendet werden, die vor dem 31. Dezember 2023 in Verkehr gebracht wurden.

10. Bis zum [Datum: 36 Monate nach Inkrafttreten der Beschränkung] beträgt der Konzentrationsgrenzwert gemäß Absatz 2 für die Summe der C9-C14-PFCA in Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoroalkoxy-Gruppen enthalten, 2000 ppb. Ab dem [Datum: 36 Monate nach Inkrafttreten der Beschränkung] beträgt der Konzentrationsgrenzwert für die Summe der C9-C14-PFCA in Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoroalkoxy-Gruppen enthalten, 100 ppb. Jegliche Emissionen von C9-C14-PFCA bei der Herstellung und Verwendung von Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoroalkoxy-Gruppen enthalten, sind zu vermeiden bzw. – falls nicht möglich – soweit technisch und praktisch durchführbar zu verringern. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Erzeugnisse. Die Kommission überprüft diese Ausnahmeregelung spätestens am [36 Monate nach Inkrafttreten der Beschränkung].

11. Der Konzentrationsgrenzwert gemäß Absatz 2 beträgt 1000 ppb für die Summe der C9-C14-PFCA, wenn diese in PTFE-Mikropulvern enthalten sind, die durch ionisierende Bestrahlung oder thermischen

Abbau hergestellt werden, sowie in Gemischen und Erzeugnissen für industrielle und gewerbliche Zwecke, die PTFE-Mikropulver enthalten. Jegliche Emissionen von C9-C14-PFCA bei der Herstellung und Verwendung von PTFE-Mikropulver sind zu vermeiden bzw. – falls nicht möglich – soweit technisch und praktisch durchführbar zu verringern. Die Kommission überprüft diese Ausnahmeregelung spätestens am [36 Monate nach Inkrafttreten der Beschränkung].

12. Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet „C9-C14-PFCA-verwandte Stoffe“ Stoffe, die aufgrund ihrer Molekularstruktur potenziell zu C9-C14-PFCA abgebaut oder in C9-C14-PFCA umgewandelt werden.“